

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Kein Recht auf Beseitigung von Nachbarbäumen wegen unterbundener Sonneneinstrahlung

Ein Grundstückseigentümer kann von seinem Nachbarn nicht die Beseitigung von Bäumen verlangen, wenn es durch diese zu einer Verschattung des Grundstücks kommt.

Diese nicht überraschende Entscheidung des BGH vom 10. Juli 2015, V ZR 229/14, setzt die gängige Rechtsprechung fort.

Ein Grundstückseigentümer mit einem lediglich 10 mal 10 m² großen Garten grenzte an eine öffentliche Grünanlage. Dort standen in einem Abstand von zehn Metern von der Grundstücksgrenze zwei etwa 25 Meter hohe Eschen.

Der Grundstückseigentümer begründete sein gerichtlich geltend gemachtes Beseitigungsverlangen mit dem Argument, durch die Bäume werde das eigene Grundstück vollständig verschattet. Der Garten eigne sich daher weder zur Erholung, noch könnten dort eigene Anpflanzungen gedeihen.

Der BGH bestätigte die bisherige Rechtsprechung, wonach Voraussetzung eines Beseitigungsanspruches eine Eigentumsbeeinträchtigung sei. Da die räumlichen Grenzen des Grundstücks nicht beeinträchtigt würden, liege eine solche Beeinträchtigung nicht vor.

Zwar gebe es auch einen Rechtsanspruch gegen Einwirkungen aus einem benachbarten Grundstück. Dieser setze voraus, dass es zu direkten Beeinträchtigungen komme. Der Entzug von Licht stelle aber eine negative Einwirkung dar, wogegen es keinen rechtlich gesicherten Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch gebe.

Eine diesbezügliche Beeinträchtigung kann nur durch die Abstandsvorschriften der landesgesetzlichen Nachbarrechtsgesetz gesichert werden. Hier gibt es je nach der Bepflanzung die Verpflichtung, Abstände zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Allerdings muss dieser Anspruch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren geltend gemacht werden, danach ist er verjährt.